3.2.2.3

Honorarordnung der KVHS

Richtlinien

über die Zahlung von Honoraren an Kursleiter/ innen und Referenten / innen bei der Kreisvolkshochschule Rhein-Pfalz-Kreis.

1. Allgemeines

1.1 Über die Höhe des Honorars für eine Veranstaltung wird zwischen der KVHS und der jeweiligen Lehrkraft ein Honorarvertrag abgeschlossen, der daneben auch die konkreten Veranstaltungsdaten und die sonstigen Vertragsvereinbarungen enthält.

1.2 Die Versteuerung und die Abführung gegebenenfalls zu entrichtender Sozialversicherungsbeiträge sind Angelegenheit der Lehrkraft.

2. Honorare

2.1 Kurshonorare

Für die Unterrichtsstunde (= 45 Minuten) können folgende Honorare gezahlt werden:

2.1.1. Standardbereich: bis 30,00 Euro

- Kultur - Gestalten
- Gesundheit
- Sprachen
- Büropraxis, Rechnungswesen
- Grundausbildung – Schulabschlüsse
- Weiterbildung für behinderte Menschen

2.1.2. Sonstige Kurse / höhere Honorarsätze:

- Politik – Gesellschaft - Umwelt bis 30,50 Euro
- EDV bis 25,50 Euro
- berufliche Weiterbildung bis 40,00 Euro
- Bildungsfreistellung bis 30,50 Euro

2.2 Einzelveranstaltungen, Vorträge, Studienreisen und –fahrten

Für Einzelveranstaltungen (= Veranstaltungen mit einmaligem Charakter) und Vorträge können Honorare

bis 180,00 Euro / Veranstaltung

gezahlt werden.

Für die Reiseleitung bei Studienreisen und -fahrten können Honorare

bis 200,00 Euro / Tag

gezahlt werden. Reise- und Nebenkosten werden nicht erstattet.

2.3 Ausfallhonorare

Wenn ein Kurs oder eine Einzelveranstaltung wegen zu geringer Teilnehmerzahl nicht zustande kommt und eine rechtzeitige Absage nicht mehr möglich war, hat die Lehrkraft bei Kursen Anspruch auf das Honorar für eine Unterrichtsstunde, bei Vorträgen auf 30 % des vereinbarten Honorarsatzes. Der persönliche Aufwand, welcher mit der Vorbereitung des Kurses verbunden ist, wird nicht abgegolten.

2.4. Honorare in besonderen Einzelfällen

Im Einzelfall kann ein höheres Honorar vereinbart werden, wenn Art und Inhalt des Kurses oder der Einzelveranstaltung dies rechtfertigen.

2.5. Vereinbarung einer Honorarminderung in Sonderfällen

Mit der Lehrkraft kann eine Minderung des Honorars vereinbart werden, wenn die Mindestteilnehmerzahl für den Kurs nicht gegeben ist.

2.6 Fahrtkosten

Fahrtkosten werden nicht gesondert erstattet; sie sind im Honorar ent halten.

2.7 Nebenkosten

Sächliche Nebenkosten (z. B. Kopien) können in vertretbarem Umfang übernommen werden

3. Sonstiges

3.1 Auszahlung

Nach Abschluss der Veranstaltung erfolgt die bargeldlose Honorarzahlung grundsätzlich innerhalb von 4 Wochen nach Abgabe der Teilnehmerliste bei der örtlichen VHS (Gemeindeverwaltung).

Im Einzelfall, insbesondere bei längerfristigen Kursen, können Abschlagszahlungen auf das Honorar gewährt werden.

3.2 Nichterfüllen vertraglicher Pflichten

Kommt die Lehrkraft den vertraglichen Pflichten nicht nach, so kommen die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches zur Anwendung.

4. Inkrafttreten

Die Honorarordnung tritt nach Beschlussfassung durch den Kreistag zum 01. August 2007 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Honorarordnung außer Kraft.